

Wienbibliothek im Rathaus

T 7480 A

MA 9-SD 25-062022-MA 21 B



A 7.480

334 4A

B

Da

f

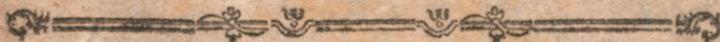
9

1720  
A 7480

Was hatte es  
in der ersten Kirche,  
mit der  
heimlichen und öffentlichen  
**Beichte,**  
mit den  
öffentlichen Kirchenbußen,  
und der  
Reconciliation der Büßer  
für eine Beschaffenheit?

---

Als ein Anhang zur Broschüre:  
Das enthalten die Urkunden des christlichen Alters  
thums von der sakramentalischen Beicht,  
und letzte Abfertigung  
des Herrn Segners herausgegeben,  
von  
dem oberösterreichischen Landpfarrer.



47480

1914



N.Y.  
136249



S. I.

**V**iele gute Katholiken, die aber theils aus Abgang  
nöthiger Bücher, theils aus Unkundigkeit der  
lateinischen Sprache in den Alterthümern der  
Kirche keine Belesenheit haben, sind der irrigen Mei-  
nung, es sey in der ersten Kirche keine andere, als die  
öffentliche Beicht der Sünden üblich gewesen, und man  
habe alle seine auch heimlich begangene Sünden dem Bi-  
schofe, oder dem Priester öffentlich in der Kirche bekenn-  
en müssen. Nachdem aber mit der Zeit große Aergerni-  
sse aus den öffentlichen Beichten entstanden, und vie-  
le aus Schamhaftigkeit gar nicht gebeichtet, habe die  
Kirche die öffentliche abgeschafft, und die heimliche, oder  
wie wir sie nennen, die Ohrenbeicht dafür eingesetzt. Ich  
gestehe, daß ich in meinen Studirjahren, bevor ich  
noch die Theologie hörte, aus Mangel eines besseren  
Unterrichts selbst in diesem Irrthume steckte, und aus  
einer zwanzigjährigen seelsorglichen Erfahrung habe ich  
gelernt, daß recht viele sonst wohl belehene, und in  
manchen Wissenschaften wohlversahrene Personen mit  
eben diesem Vorurtheile befangen waren, die Ohren-  
beicht sey vor Zeiten gar nicht gewesen, sondern erst  
nach alteschaffter öffentlicher Beicht von der Kirche ein-  
geführt worden. Leute, die mit diesem Irrwahn be-  
haftet



hastet sind, kann man leicht bereden, die heimliche Beicht sey ein bloßes Kirchengesetz, und von der Einsetzung Jesu Christi entfernet. Um also allen dießfalls übelberichteteten dieß Vorurtheil zu benehmen, entschloß ich mich diesen Auffas als einen Anhang zu meiner vorhergehenden Abhandlung herauszugeben, und sie zu belehren, was es mit der heimlichen, und öffentlichen Beichte, und den darauf erfolgenden öffentlichen Kirchenbußen in den ersten Jahrhunderten für eine Beschaffenheit hatte. Ich werde also erweisen 1.) daß die geheime Beicht, die man nur dem Priester allein ablegt, allezeit, so lange die Kirche Gottes auf Erde ist, gebräuchlich gewesen, und die öffentliche niemals als ein göttliches Geboth erkannt worden. 2.) will ich zeigen, welche Sünden man vormals öffentlich gebeichtet, und wegen welchen man öffentliche Kirchenbuße gewirkt. 3.) ob man auch heimliche, ganz unbekanntete Sünden mit öffentlicher Kirchenbuße belegte? und 4.) ob die Reconciliation, oder Versöhnung nach geendigter Buße die sakramentalische Lösprechung gewesen, oder nicht? Diese Materie soll Liebhabern des christlichen Alterthumes, wie ich hoffe, sehr angenehm seyn, und zugleich allen zu erkennen geben, wie sie der Verfasser der Brochüre wider die Ohrenbeicht habe hintergehen wollen.

## §. 2.

**I. Satz.** Die Beicht, die man dem Priester allein in Geheim ablegt, war schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche gewöhnlich, dieß ersehen wir aus den Vätern, welche zu allen Zeiten den Christen unter Verlust der Seligkeit dem Priester die Sünden aufrichtig zu entdecken, befohlen haben. Der Verfasser

fasser des Briefes an Jakobum, den man insgemein dem heiligen Pabste Clemens zuschreibt, der aber nicht von ihm, jedoch aus dem tiefen Alterthume der Kirche ist, weil ihn Ruffinus, der im IV. Jahrhunderte lebte, aus dem Griechischen ins Latein übersezte, redet also von der Beicht. Nro. 11. So sich vielleicht in jemandes Herz, Neid, oder Unglaube, oder ein anderes Uebel heimlich eingeschlichen, soll sich, der für seine Seele Sorge trägt, nicht schämen, sie dem Vorsteher zu beichten, damit er mit unverletztem Glauben, und guten Werken den Peinen des ewigen Feuers entgehe. Hier befiehlt also der Schriftsteller 1.) die Beicht auch geheimer Sünden, dergleichen der Neid, Unglaube, oder ein anderes heimlich eingeschliches Uebel sind. 2.) er befiehlt, sie dem Vorsteher, das ist, dem Bischofe oder Priester abzulegen, und sich nicht zu schämen, ohne das geringste zu melden, daß man sie in Gegenwart anderer öffentlich ablegen soll, und 3.) gebietet er sie unter Verlust der Seligkeit, weil er sagt, damit man dem höllischen Feuer entgehe. Herr Verfasser! ist die heimliche Beicht also bloß willkürlich, freywillig?

Der alte Lehrer Origenes schreibt in der zweyten Homilie über den 37. Psalm. Sieh zu, was uns die göttliche Schrift lehret, daß man die Sünde innerlich nicht behalten soll; denn gleichwie diejenigen, die eine unverdaute Speise, oder Feuchtigkeit, oder vielen Schleim, der dem Magen schädlich, und beschwerlich ist, in sich haben, wenn sie sich erbrechen, Erleichterung empfinden, so werden auch jene, welche ihre Sünden in sich behalten, und verbergen, innerlich geängstiget, und von dem Schleim, und Wust der Sünden erstickt. Wird er aber sein eigen-

6

↔

ner Ankläger, so bricht er, da er sich selbst anklagt, und beichtet, seine Sünden von sich, und hebt die Ursache der ganzen Krankheit, derowegen sieh dich nur fleißig um einen um, dem du deine Sünden beichten mußt, prüfe den Arzt, dem du die Ursache deiner Krankheit entdeckest, der mit den Schwachen schwach, mit den Weinenden weinen kann, der Mitleid, und Geduld zu haben gelernt. (a) Bis hierher redet Origenes noch von der heimlichen Beicht, die er zur Gesundheit der Seele so nothwendig erklärt, als in manchen Leibskrankheiten ein Erbrechenmittel unumgänglich nöthig ist, und in der dritten Homilie. Nach aller Gattung muß man herausfagen, und kundmachen, was wir im Verborgenen thun, was wir nicht nur allein im Reden, sondern auch in geheimsten Gedanken begangen haben. Alles muß man entdecken, alles muß man vorbringen. Abermals die Nothwendigkeit

- 
- (a) Was hier Origenes sagt, lehren noch heut zu Tage alle Prediger und Asketen, besonders der heilige Franz von Sales, sich einen klugen, und tugendhaften Seelenarzt auszusuchen, und Gott sey es gedankt! es ist an denselben kein Mangel, der Hauptfehler liegt heut zu Tage größtentheils an den Kranken. Gleichwie es recht viele Personen giebt, welche, wenn sie dem Leibe nach krank werden, die von den erfahrenesten Aerzten vorgeschriebene Arzneien, weil sie ihnen zu bitter sind, oder das medeintren ihnen zu lange währet, gar nicht einnehmen, die vorgeschriebene Diät nicht halten, was der Arzt scharf verbietet, nicht meiden, was er befiehlt, nicht befolgen, aber gleichwohl gesund seyn wollen, und zuletzt zu Stümpfern, und Quacksalbern ihre Zuflucht nehmen: Eben so giebt es heut zu Tage viele, recht viele Seelenkranke, die eine tief eingewurzelte langwierige Seelenkrankheit
- mande

↔—————↔

digkeit der geheimen Beicht ! Der heilige Hilarius ein Kirchenvater des IV. Jahrhunderts, schreibt in seiner Auslegung über das 18. Kap. num. 8. Zur Erregung der größten Furcht, wodurch alle in diesem Leben im Zaume gehalten werden sollen, hat er das unbewegliche Gericht der apostolischen Strenge vorhergehen lassen, daß, welche sie auf Erde binden, das ist, in den Sündenbänden verstrickt lassen würden, und welche sie lösen, nämlich durch die Beicht der Vergebung zu ihrem Seile aufnehmen würden, durch den apostolischen Urtheilspruch im Himmel auch gelöst, oder gebunden seyn sollten. So kömmt denn, sagt der heilige Lehrer bald hernach, alle Vergebung daher, daß er alle Dinge, die an sich selbst Sünde sind, nach der Zurückkehr der Beicht vergebe. Abermals ein trefflicher Beweis, daß die Beicht nothwendig, die Sünden in derselben vergeben, und zwar durch den

---

manche Jahre schon herumschleppen, allein einer länger anhaltenden Kur eines erfahrenen geistlichen Arztes sich nicht unterwerfen wollen. Die Arzeneien die er vorschreibt, sind ihnen zu bitter: heilsame Verschiebungen der Lossprechung, genauere Erforschung ihres durch viele Jahre schon dauernden gefährlichen Seelenzustandes, Wiederholung voriger ungiltiger Beichten, anhaltendes Gebeth um die große kräftige Gnade der wahren Reue, und Herzenänderung, Betrachtungen über die wichtigsten Heilswahrheiten, Lesung der göttlichen Schrift, und anderer geistreichen Bücher, anhaltende Anstrengung, die Hauptleidenschaft, die in uns bisher die Oberhand hatte, und niemals bezähmt worden, zu bändigen, und über sie die Oberhand zu erhalten, tägliche Uebungen des Glaubens, der heilsamen Furcht, Hoffnung, Liebes, und liebevollen Reue, sorgfältige Vermeidung alles de-

24

sen

den apostolischen Urtheilsspruch, die sakramentalische Losprechung vergeben werden müssen: der heilige Gregorius von Nissa Bruder des heiligen Basilus spricht: Nimm einen Priester, als einen Vater an, der an deiner Drangsal Antheil nimmt, zeige ihm unerschrocken alles, was in dir verborgen ist, entdecke die Geheimnisse deiner Seele, als verborgene Wunden dem Arzte, er wird sowohl für deine Ehre, als deine Gesundheit bedacht seyn. Der heilige Pacian Bischof von Barceliona ermahnet die Christen seiner Zeit in parænesi ad Pœnitentiam ebenfalls unter Androhung des ewigen Untergangs zur Beicht. Ich bitte euch demnach meine Brüder, durch jenen Herrn, dem nichts verborgen seyn kann, höret auf euer verwundetes Gewissen zu verheelen. Vernünftige Kranke scheuen die Arzte nicht, wenn sie auch in heimlichen Theilen des Leibs schneiden, oder brennen wollen.

Und

---

sen, was, wie man weiß, bisher die Ursache so vieler Rückfälle gewesen, das sind ihnen allzubittere Arzeneien, allzu langwierige Kuren; solchen Beichtvätern weichen sie von weitem aus, und sind sie von ungefähr einem in die Hände gerathen, bleiben sie ihm aus, und suchen recht mit Fleiß einen geistlichen Empyriker, der sie mit einer Palliativkur abfertigt.

Jenen, der sie recht in die Kur nehmen will, beschreyen sie als einen Skrupulanten, als einen Mann, der keine Welt, keine Menschenliebe hat. Wie widersprechend ist doch heut zu Tage die Welt? Auf einer Seite schreyt man über die Larität der Casuisten, über den Probabilismus &c. in der Theorie soll man ein Opstraet, ein Concina, ein Schanza, ein Luby seyn, und in Praxi wollen die Hoch- und Wohl, Wohlbedelgebohrne,

Hoch-



Und der Sünder soll sich schämen das ewige Leben mit der Schande des Vergangenen zu erkaufen? Ist es ihm besser, so zu Grund zu gehen? Hören wir aus dem fünften Jahrhunderte noch einmal den heil. Johann Chrysostomus, in der 9. Homilie über das Sendschreiben an die Hebräer, spricht er, was ist demnach die Buße für eine Arzeney, und wie wird sie verfertigt? Erstens aus der Verdammung, und aus der Bekanntmachung seiner Sünden, die nicht Gott allein, sondern dem Stellevertreter Gottes abgeleget werden soll, weil der heilige Lehrer alsogleich darauf sagt, daß man sich gegen die Priester, wie es sich geziemt, betragen soll, und noch hinzu setzt, wenn er aber (nämlich der da beichtet) sagt, ich bin ein Sünder, die Sünden aber nicht nach ihren Gattungen überdenkt, erzählet, und sagt, diese, oder jene Sünde habe ich begangen, so wird er niemals vom Sündigen aufhören, allezeit zwar bekennen, aber niemals für seine Besserung Sorge tragen. Hören wir aus dem sechsten Jahrhunderte den Patriarchen von Konstantinopel Johannes Tejunator an: aus seinem Pönitentialbuche, so Morinus aus einem fünf-hundertjährigen Codex ausgeschrieben, an das Ende seines

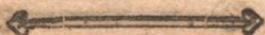
---

Hochgelehrte, Gnädige und Gestrenge Herren, daß man sie wie la Croix, Busenbaum, Diana, und P. Sporrer absolvire. Und solche Herren sind noch heimlich froh, wenn sie zu Ostern irgendwo einen finden, der zu ihren Sünden eben so viel sagt, als der Bock Kazel im alten Testamente zu allen Sünden Israels, die man ihm an dem großen Versöhnungstage zwischen die Hörner hineinbeichtete.



seines Werkes angehängt, und im J. 1651 herausgegeben, ersehen wir, wie man zu seiner Zeit gebeichtet habe: Geistlicher Sohn, so redet der Priester den Beichtenden an: Ich nehme deine Beicht hauptsächlich, und vorzüglich nicht auf, und ertheile dir die Losspredung nicht, sondern Gott durch mich nimmt die Beicht deiner Sünden an, und verleiht dir durch unsern Mund die Vergebung derselben, wie er durch seinen eignen Mund selbst erklärt hat, was ihr binden werdet ic. entdecke demnach, und erkläre vor den heiligen Engeln alles, und verschweig mir nichts von dem, was du heimlich begangen hast, gleich als ob du Gott beichtetest, der das Verborgenste der Herzen kennet. Denn ob es dir gleich schändlich, und schimpflich vorkömmt, schändliche, und schimpfliche Werke zu entdecken, so sey gewiß versichert, daß diese gegenwärtige Schande dich von der zukünftigen befreyet, und wenn du diesem Gebothe gehorsamst, du nicht allein der Verzeihung, sondern auch der Kronen würdig werden wirst. Als denn schreibt er die Fragen vor, die er dem Büßer vorlegen soll, und zergliedert die verschiedenen Gattungen der Sünden eben so genau, als unsere heutige Casuisten: ich kann sie um die Ehrbarkeit nicht zu beleidigen, deutsch nicht hersetzen, beym Morinus pag. 79. A. kann man sie lesen. Alle diese der Länge nach angeführte Stellen erweisen, man habe in den ältesten Zeiten der Kirche 1) allezeit die Nothwendigkeit der Beicht erkennt, und sie unter Verlust der ewigen Seligkeit nothwendig gelehrt, und 2) nur dem Priester allein in Geheim zu beichten ermahnet, folglich auch nur, ohne daß es jemand anderer hören durste, in Geheim dem Priester gebeichtet.

II. Satz. Neben der geheimen, war in der ersten Kirche auch eine öffentliche Beicht gewöhnlich, doch lehrte man niemals, daß sie ein Geboth Gottes sey. Zeugnisse dieses öffentlichen Sündenbekenntnisses lesen wir in dem heiligen Irenäus 9. Kap. adversus hæres. daß einige Weiber, die der Ketzer, und Zauberer Markus verführt, sich öfters zur Kirche gewendet, und gebeichtet haben, sie wären dem Leibe nach von ihm ausgezehrt, und zur Liebe entzündet worden, und hätten ihn heftig geliebt. Diese Beicht der verführten Weiber war öffentlich: weil Christus, da er die Beicht eingesetzt, es nicht verbot, in Beyseyn mehrerer Menschen dem Priester seine Sünden zu bekennen, so geschah es auch öfters auf diese Art: und manchmal war sie eine sakramentalische Beicht: denn es begab sich öfters, daß ein Christ, der nur ein einziges großes Laster begangen, von dem Uebermaße seiner heftigen Reue ganz durchdrungen öffentlich vor dem ganzen Volke seine Missethat in der Kirche dem Bischoffe laut beichtete, ohne sich vorher bey einem Priester in Geheim angeklagt zu haben. Da aber unser Erlöser dieses nirgends gebot, so lehrte die Kirche auch niemals, daß das öffentliche Beichten ein Gesetz Jesu Christi sey. So war demnach die öffentliche Beicht eine freiwillige, oder eine von dem Priester in der geheimen Beicht eingerathene, oder auferlegte Buße. Daß sie niemals als ein göttliches Geboth den Gläubigen aufgedrungen worden, hat der heil. Pabst Leo der Große in einem Sendschreiben an einige italienische Bischöffe erklärt, welche die Christen zur öffentlichen Herabsetzung ihrer Sünden verhalten wollten, er sagte, dieß sey



sey wider die apostolische Gewohnheit unternommen worden, und es sey schon genug, erstlich Gott, hernach dem Priester zu beichten; ein gleiches lehret der heil. Chrysoströmus, es sey nicht nothwendig, und er wolle es nicht, daß jemand gleichsam als auf eine öffentliche Schaubühne hervortrete, und Zeugen seiner Sünden aufstelle: Mir allein, spricht er, sage die Sünde. Sie war demnach kein Geboth, sondern ein heilsamer Rath des Beichtvaters; hören wir abermals den Origenes, nachdem er in der oben gemeldeten Homilie gesagt, sich einen erfahrenen mitleidigen Arzt auszusuchen, fährt er weiter fort, und spricht: Erkennet er nun, und sieht es ein, deine Krankheit sey so beschaffen, daß sie in der Versammlung der ganzen Gemeinde entdeckt, und geheilt werden müsse: dadurch vielleicht andere auch erbauet, und du leicht gesund werden kannst, so sollst du nach reifer Ueberlegung, und nach dem klugen Rath dieses Arztes dieses Mittel ergreifen. Eben so lehret Johannes Klimakus in der 4. Stufe seiner Leiter. Vor allen Dingen laffet uns die Sünden unserem ehrwürdigen Richter beichten, entweder ihm allein, oder, so er es befiehlt, vor allen. Aus welchen Stellen wir ersehen; daß, wenn der Beichtvater es zum Seelenheile seines Beichtkinds nützlich, und zur Erbauung der ganzen Gemeinde dienlich fand, er ihm die öffentliche Beicht zwar nicht von allen, sondern nur einigen schweren Sünden eingerathen, oder zur heilsamen Buße auferlegt habe. Manchmal geschah es aber auch, daß ein Christ, der ein großes die ganze Gemeinde ärgerendes Verbrechen begangen, von dem Bischofe öffentlich vorgefordert, seiner schändlichen That überwiesen, sie öffentlich einzugestehen gezwungen, und zur öffentlichen Kirchenbuße verurtheilt worden.

Weigert

Weigerte er sich aber, sie anzunehmen, so schloß man ihn durch den hohen Bann, als einen unbesserlichen Menschen von der Gemeinschaft der Gläubigen aus, und bekümmerte sich ferners nicht mehr um ihn: doch dieß war eigentlich keine Beichtsache, sondern eine Ausübung der bischöflichen äußerlichen Gerichtsbarkeit.

S. 4.

III. Satz. Man beichtete insgemein jene Sünden öffentlich, welche in der christlichen Gemeinde großes Aergerniß angerichtet hatten. Hierinnen versah es der Großpönitentiarus zu Konstantinopel unter dem Patriarchen Nektarius: Eine adeliche Dame, die ohnedieß schon Kirchenbuße verrichtete, hatte während der Bußzeit sich mit einem Diakonus heimlich versündigt. Sie beichtete es dem erzbischöflichen Pönitentiarus in Geheim, und dieser legte es ihr zur Buße auf, diese Sünde, die niemanden als dem Mitschuldigen bekannt war, öffentlich in der Kirche zu beichten, welche Unbescheidenheit? das Aergerniß, so aus dieser Beicht entstand, war entsetzlich, und der Ehre der ganzen Clerisey äußerst nachtheilig, und bewog den Erzbischof die öffentliche Beicht gänzlich aufzuheben. Jedoch auch nicht alle ruchbar gewordene Sünden unterlagen der öffentlichen Beicht, und der darauf folgenden Kirchenbuße. Man kann nach damaliger Sittenzucht die schweren Sünden in kanonische, und gemeine Verbrechen eintheilen. Die Bischöffe schrieben gewisse Laster auf, deren Verzeichniß man Kanon nannte, so nun jemand eines derselben begangen, konnte ihn kein gemeiner Priester davon lossprechen, ausser im Falle der Noth: der Bischof behielt sich allein vor, diese Sünde durch seine ihm aus göttlichem



dem Rechte zukommende Schlüsselgewalt selbst zu lösen, und sie zuvor mit strengen genugthuenden öffentlichen Bußübungen zu binden. Dergleichen kanonische Verbrechen waren: Abfall vom Glauben zum Götzendienste, Mordthat, und Ehebruch, andere Laster, die mit diesen dreyen ganz nahe verwandt waren, rechneten sie auch dazu: zum Götzendienste, die Erkaufung eines Freybriefes bey der heidnischen Obrigkeit, welches ein schriftliches Zeugniß war, man habe nach dem Befehl des Kaisers den Göttern geopfert, ungeachtet es nicht geschehen. Zum Todschlag, gewaltthätigen Raub unter Androhung des Todes: Zum Ehebruch, Hurerey, Blutschande, und jene Sünde, wegen welcher Gott Sodom, und Gomorrha mit Schwefelfeuer vertilgt u. Diese Laster, denen mit der Zeit nach Gutbefinden der Bischöffe mehrere beygezählt worden, waren der öffentlichen Kirchenbuße unterworfen. Jene Todsünden hingegen, die unter diesen kanonischen Verbrechen nicht begriffen waren, nannte man venialia, das muß man nicht mit läßlich übersetzen, sondern verzeihlich, weil sie jeder Priester in der Beicht vergeben konnte, da nun aber sowohl die kanonischen, als gemeinen Verbrechen, entweder bekannt, oder unbekannt seyn konnten, so entsteht die wichtige Frage, ob man die kanonischen Verbrechen, im Falle sie nur in Geheim begangen worden, und niemanden als höchstens den Mitschuldigen, und einigen wenigen Personen bekant gewesen, in der ersten Kirche mit öffentlicher Kirchenbuße belegt habe? daß man sie, wosferne sie unbekant waren, nicht öffentlich zu beichten schuldig war, ist ganz gewiß, ob man aber, nachdem man sie in Geheim gebeichtet, nicht gleichwohl öffentlich für dieselbe habe Buße wirken müssen, ist eine andere Frage, in deren Beantwortung

tung Katholische Theologen, und Kirchengeschichtskün-  
dige nicht übereinkommen.

S. 5.

Der gelehrte Alexander Natalis, Witasse, Bel-  
larmin, Patavius, Morinus, und Van Espen leh-  
ren, daß die kanonischen Verbrechen, wenn sie auch  
geheim, und unbekannt gewesen, dennoch von dem  
Beichtvater mit der öffentlichen Kirchenbuße belegt  
worden. Journely, und sein Fortsetzer Collet nebst  
anderen sind der Meynung, man habe sie zwar mit  
einer öffentlichen, aber nicht mit der ganzen kanoni-  
schen Buße belegt; mich dünkt, daß die Kirchenzucht  
in diesem Punkte nicht überall gleichförmig gewesen,  
daß in einigen Diocesen heimlich begangene kanonische  
Laster öffentlich wohl bestraft, in anderen aber mit  
den Büßenden bescheidner und gelinder möge verfahren  
worden seyn, darnach es die Umstände des Pöniten-  
ten zuließen, oder der Bischof es zum Heil des Sün-  
ders, und Erbauung der Gemeinde nützlich zu seyn  
erachtete. Die Einwendung, die man zu machen pfleg-  
te, daß, soferne man für heimliche Laster öffentliche  
Buße auferlegt hätte, man das Beichtsigel wurde  
gebrochen haben, weil man aus der Länge und Schwes-  
re der Bußen das Verbrechen leicht hätte errathen  
können, diese Einwendung sage ich, ist so schwer nicht  
zu beantworten: denn viele auch unschuldig, heilig le-  
bende Christen, die Gott niemals schwer beleidiget,  
gestellten sich freywillig unter die öffentlichen Büßer,  
und machten ihre strenge Uebungen aus Andachts-eifer  
mit, andere die zwar tödtlich gesündigtet, aber doch  
keine solche Laster begangen, welche die öffentliche  
Buße verdient hätten, bequerten sich freywillig, oder  
aus



aus Urathen des Beichtvaters auch dazu: So konnte demnach niemand wissen, ob derjenige, der öffentliche Buße wirke, sie eigentlich verdient, oder ob er sie nur freywillig, oder aus einem guten Rath des Beichtvaters übernehme, zudem so richteten die Bischöffe, und Priester die öffentliche Buße, bey denen, deren Verbrechen nicht bekannt waren, schon so ein, daß niemand die Gattung der Sünde so leicht errathen konnte, das ersehen wir aus dem 34. Canon des heiligen Basilus, wo er befiehlt, daß die Weiber, wenn sie sich mit Ehebruch besteckt, und ihre Sünde gebeichtet, nur in der vierten Station ohne Communion stehen sollten, bis sie ihre Bußzeit erfüllt, und aus dem heiligen Augustin, der da sagt serm. 82. de Verb. Dom. cap. 7. Was man vor allen sündigt, muß vor allen, was man heimlicher sündigt, muß heimlicher bestraft werden. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß man für geheime kanonische Verbrechen zwar öffentliche, aber nicht die ganze öffentliche Buße, die auf das Verbrechen, wenn es bekannt gewesen wäre, gesetzt war, verrichtet habe.

### §. 6.

Von der Beschaffenheit der öffentlichen kanonischen Bußen muß ich meinen Lesern auch einen kleinen Unterricht ertheilen. Sie war anfangs bis auf die Kezerey des Montanus kurz, und gelinde, von dieser Zeit an, nämlich vom Jahre 175 bis auf die Spaltung, und Kezerey der Novatianer schon schärfer, aber bey weitem nicht so strenge, als in den darauf folgenden Jahrhunderten. Die Montanisten, und Novatianer hatten den Irrthum gelehrt, es gebe gewisse schwere Beleidigungen Gottes, von welchen die Kirche nicht



nicht lossprechen könne, sie beschuldigten die Katholiken einer allzugroßen Gelindigkeit auch gegen jene Sünder, deren Verbrechen so gar nach der Lehre dieser Rezer nachgelassen werden konnten. Um also diesen Irlehrern zu zeigen, daß keine Sünde so groß sey, die sie nicht dem Büßer an Gottes Statt zu vergeben Gewalt hätte, nahm sie alle zur Buße an, und um die Beschuldigung einer allzugroßen Gelindigkeit von sich abzulehnen, bestrafte sie dieselbe länger, und schärfer, die ganze Bußart war auf folgende Weise eingetheilt. Die Kirche bediente sich gegen die öffentlichen Büßer einer vierfachen Excommunication, sie schloß sie erstens von dem Opfergehen, und der Communion, zweytens von einem Theil der Messe, drittens von der ganzen Messe, und leztens von dem ganzen Gottesdienste aus. Das war nicht das Anathema, *Mazrantha*, oder die *Excommunicatio major*, der hohe Bann, oder Fluch, wodurch man jemand, der die Kirche nicht mehr hören wollte, als einen Unbesserlichen von der Gemeinschaft der Heiligen ausschloß, und ihn für einen Heiden, und Böllner hielt: sondern nur eine bloß äußerliche, mindere Excommunication, wie sie Van Espen (b) nennt, kurz eine Ausschließung vom Gottesdienste, und den heiligen Sacramenten, nicht aber eine gänzliche Trennung von dem sittlichen Leibe Jesu Christi.

S. 7.

---

(b) P. III. T. XI. Cap. III. n. XXII.



## S. 7.

Der Pönitent, nachdem er sich zur öffentlichen Buße bequemt, stand, so oft Gottesdienst gehalten worden, in einem Bußkleide, mit zerstreuten Haaren, entblößtem, und mit Asche bestreutem Haupte außer der Kirche (einige unter der Kirchenpforten Halle, manche, und zwar noch größere Sünder, gar unter freyem Himmel) fiel den in die Kirche gehenden Christen zu Füßen, bekennte sein Verbrechen, sprach sie um ihre Fürbitte bey Gott an, und bath unter Weinen, und Seufzen sie wegen des gegebenen Vergernisses um Vergebung. Diese Station nannte man, die Station der Weinenden, oder Ueberwinterenden, weil sie nämlich auch zur Winterszeit außer der Kirche bleiben mußten. Die Zeit, die man in derselben erstrecken mußte, hieng theils von der Größe des Verbrechens, theils von dem Bußeifer, und der Neue des Büßers ab. Basilius, der einen Mörder mit einer zwanzig, einen Ehbrecher mit einer fünfzehnjährigen Buße belegt, weist beyden vier Jahre an, unter den Weinenden zu verbleiben: bisweilen, wenn das Laster gar abscheulich war, mußten sie Zeit Lebens in dieser Station verharren. Diese Strafe schrieb Basilius c. 75 jenem vor, der Christum verläugnet hatte. Hatte aber der Pönitent die vorgeschriebene Zeit dieser ersten Station erfüllet, oder eine Abkürzung derselben durch sein reumüthiges Betragen verdient, so hatte die Ausschließung aus der Kirche ein Ende, der Eingang in dieselbe ward ihm erlaubt, aber nicht weiter, als unter die gewölbten Gänge, oder Schwibbögen, wo den Juden, Heiden, Ketzern, und jenen, die Christen werden wollten, und Katechumenen, das ist, Glaubenschüler genennt wurden, zu stehen erlaubt war:



war: um die Vorlesungen aus göttlicher Schrift, die Predigten, und Unterweisungen in dem Glauben anzuhören. Derwegen nannte man sie die Station der Zuhörer: Hier durften sie kein Buskleid tragen, den Gläubigen nicht zu Füßen fallen u. dem Introitus der Messe, dem Gloria, der Epistel, dem Evangelio, und alsdenn der Homilie konnten sie beywohnen. Gleich darauf schaffte man sie hinaus. Diese Station dauerte so lange nicht, man rückte bald aus derselben in die dritte, und die beschwerlichste vor.

## §. 8.

Man nannte sie die Station der auf dem Boden Liegenden, weil sie meistens auf den Knien lagen, und sich auf die Erde der Länge nach ausstreckend legen mußten. Sie wohnten ebenfalls dem Eingange der Messe, der Epistel, dem Evangelium, und der Homilie bey, bevor aber die Aufopferung in der Messe anfieng, legte ihnen der Bischof die Hände auf, bethete, und die Gemeinde bethete mit ihm, über sie, worauf man sie hinaus schaffte, und bey geschlossenen Kirchthüren die Messe hielt. Nach der Communion des Volks wurden sie wieder eingelassen, da mußten sie wieder auf die Kniee fallen, ihre Häupter zur Erde neigen, es ward abermals über sie eine Collecte gesprochen, deren wir viele in unserem römischen Missal heut zu Tage noch lesen können: Alsdenn entließ man sie mit der ganzen Versammlung. In dieser Station mußten die Büsser viel bethen, fasten, auf hartem Lager schlafen, durften keinen Wein trinken, keines Bades, so in den heißen Morgenländern keine geringe Quaal ist, sich bedienen, keinem Gastmahle, oder einer anderen erlaubten Erquicklichkeit beywohnen, wo-



ferne sie das Vermögen hatten, mußten sie Almosen geben, Arme öfters abspeisen, Todte hinaustragen, und begraben, an gebothenen Fasttagen erschienen sie in der Kirche, wo der Bischof, und die Priester ihnen die Hände auflegten, und für sie betheten. Diese Station währte am längsten, oft sechs, sieben Jahre; nach erstreckter, oder abgekürzter Zeit der Buße hörte die dritte Excommunication auf, und sie konnten wieder der ganzen Messe beywohnen, nur vom Opfertische, und dem Tische des Herrn waren sie noch ausgeschlossen, man nannte sie die Station der Stehenden. In dieser war keine andere Bußübung mehr, als die Verweigerung des heiligen Altars sakraments: hieher verwies man auch jene, die zwar kanonische Verbrechen, aber nur in Geheim begangen hatten. 2) Jene, denen der Priester die Losprechung anderer Verbrechen wegen auf einige Zeit versagt, 3) die zwar losgesprochen worden, aber zur Buße einige Zeit nicht communiciren durften. 4) Soldaten, die feindlich Blut vergossen hatten, damit die Christen auch eine rechtmäßige Blutvergießung verabscheuten. 5) Fromme Gläubige, die aus Andacht sich des heil. Nachtmahls einige Zeit enthielten. Zuletzt legte ihnen der Bischof wieder die Hände auf, und ließ sie zum Opfer gehen, und dem Tische des Herrn.

So waren die öffentlichen Kirchenbußen beschaffen, die in der morgenländischen Kirche viel schärfer, in der abendländischen jederzeit gelinder waren, darum sie auch in ersterer schon zu Ende des vierten, in letzterer zu Ende des siebenten: erst nachliessen, und auch im zehnten, und elften und zwölften Jahrhunderte noch nicht gänzlich auffer liebung waren. Uebrigens beruhete es bey dem Bischofe diese Bußen abzukürzen, oder

oder zu mildern. Hatte ein Büßer für Christum und die Religion eine heldenmüthige That ausgeübet, oder bezeugte er über seine Sünden eine überausgroße Reue, wirkte er strengere Buße, als man ihm auferlegt hatte, oder konnte er die vorgeschriebenen aus schwacher Leibesbeschaffenheit nicht ausdauern, oder legten die Bekennner Christi, die in dem Kerker waren, schriftliche Fürbitten für sie beym Bischof ein, so ward ihnen aus diesen, und noch mehreren wichtigen Ursachen die öffentliche Buße entweder ganz, oder zum Theile geschenkt; kam ein Büßer in das Todbette, ward er zwar von seinen Sünden losgesprochen, und insgemein communicirt, erlangte er aber die Gesundheit wieder, mußte er die Buße da wieder anfangen, wo er aufgehört, und in seine vorige Station wieder eintreten.

### §. 9.

Geringere, oder so genannte verzeihliche Todssünden, belegte man, sie mochten bekannt, oder unbekannt seyn, mit keiner öffentlichen Buße, man verfuhr mit solchen Sündern nicht anders, als wie heut zu Tage, man hörte sie in Geheim Beicht, gab ihnen eine der Sünde verhältnismäßige Buße auf, und sprach sie los: ja es war nicht nothwendig, daß sie die Genugthuung vor der Losprechung verrichteten. Morinus der fleißige Erforscher der alten kirchlichen Bußzucht bezeugt dieses selbst: Diese zweyte Gattung der Sünde, nämlich minder schwere Todssünden, sagt er, heilte die Kirche auf eben die nämliche Art, wie sie heut zu Tage fast alle Todssünden zu heilen pflegt, und weiter unten. Damit ich es kurz sage, diese Gattung der Sünden, so viel ich nach fleißigem Lesen, und Nachforschen habe heraus bringen



Können, ist auf die nämliche Art von der Kirche geheilt, und gestraft worden, mit welcher, wie wir lesen, von 400 Jahren her bis auf den heutigen Tag die Todsünden nach den Regeln der Schullehrer, und der gutgeheissenen Uebung der Kirche geheilt werden. Hieraus ersehen wir, daß sich in dem wesentlichen des Bußsakramentes nichts geändert; die öffentliche Beicht, die niemals gebothen war, ward abgestellt, die öffentlichen Bußen haben sich nach, und nach verloren, nur die heimliche Beicht, die Genugthuung, und sakramentalische Lösprechung ist übrig geblieben, weil sie allzeit gewesen, und göttlicher Einsetzung ist.

### §. 10.

Nun werden alle meine Leser sonder Zweifel zu wissen begierig seyn, was es mit der Lösprechung dieser öffentlichen Kirchenbüßer für eine Beschaffenheit hatte. War denn, werden sie mich fragen, die Reconciliation, oder Ausöhnung, die der Bischof durch die Handauslegung diesen Büßern ertheilte, weiter nichts, als eine bloß äußerliche Versöhnung mit der Gemeinde, wie der Verfasser der Brochüre wider die Ohrenbeicht uns bereden will, oder war sie die sakramentalische Lösprechung? Und, wenn sie diese letztere war, hat man denn die Büßer nicht eher, als nach ganz vollendeter oder abgekürzter Kirchenbuße von ihren Sünden erst losgesprochen? Ich will alles erörtern, und zwar aus den besten, und bewährtesten Schriftstellern unserer Kirche. Das Wort Reconciliation, Ausöhnung, hat einen zweyfachen Verstand, es heißt Versöhnung mit Gott, und Versöhnung mit der Kirche, im ersten ist es eben so viel, als Abso-  
lutio

lutio sacramentalis oder sakramentalische Losprechung, im zweyten bedeutet es die Aufhebung der Excommunication, in welcher, wie ich oben gesagt, die Büßer waren, die Losprechung von den Kirchenstrafen, und vollkommene Wiedereinsetzung in die kirchliche Gemeinschaft, kraft welcher der Versöhnte wieder das heilige Sakrament des Altars mit anderen Gläubigen empfangen durfte. Man nannte sie daher auch pax, comunio, communicatio, den Frieden, die Gemeinschaft, die Gemeinschaftertheilung. Nun wollen wir, um aus dieser etwas dunklen Sache recht ins Klare zu kommen, folgende Sätze vortragen, und erweisen.

IV. Satz. Die Reconciliation, die der Bischof den öffentlichen Büßern durch die Sandauslegung ertheilte, war keine bloße Ausöhnung mit der Kirche, sondern gar oft die Ausöhnung mit Gott, nämlich die sakramentalische Losprechung, beyde waren bey öffentlichen Pönitenten gemeiniglich zugleich beysammen: Wir haben gesehen, daß man kanonische Verbrechen, die sonst niemanden, als Gott, dem Sünder, und dem Mitschulbigen allein bekannt waren, dennoch mit öffentlicher Kirchenbuße belegte, und dem Büßer nach Vollendung derselben die Reconciliation ertheilte: Wäre nun diese Ausöhnung, nur eine bloße äußerliche Versöhnung mit der Gemeinde, und keine wahre sakramentalische Losprechung gewesen, so würde sie die Kirche bey heimlichen Sünden, welche der Gemeinde ganz unbekannt gewesen, niemals gebraucht haben: Ganz unbekannte Sünden geben niemanden ein Aergerniß, wo kein Aergerniß gegeben worden, ist es nicht nöthig, jemand um Verzeihung zu bitten, und wo niemand beleidigt worden,



da braucht es wohl keine Versöhnung: — Wozu hätte denn bey ganz verborgenen Verbrechen die äußerliche Ausöhnung mit der Gemeinde gedient, die niemals war geärgert, und beleidigt worden? — Da aber der Bischof wegen ganz unbekanntem Sünden die Reconciliation öffentlich, und manchmal nur heimlich erteilte, so konnte sie keine bloße Ausöhnung mit der Kirche, sie mußte die Ausöhnung mit Gott, nämlich die sakramentalische Lösprechung seyn. Diesen Beweis unterstützt so gar die Irrlehre der Montanisten, und Novatianer. Was lügneten diese Ketzer der Kirche für eine Gewalt ab? Die Gewalt gewisse Sünden an Gottes Statt zu vergeben, sie möchten nun ruckbar, oder unbekannt seyn: So müssen sie denn nothwendig, die Reconciliation des katholischen Bischofes, die er nach vollendeter Buße, den Ehbrechern, Todschlägern 2c. erteilte, für die sakramentalische Lösprechung gehalten haben? Was hätten sie denn sonst angestritten? Das lehrten die Novatianer, und Montanisten wohl nicht, daß die Christen ihrem gefallenem Mißbruder das gegebene Aergerniß, und die der Gemeinde dadurch zugefügte Beschimpfung nicht vergeben könnten: das vergaben sie ihm gar gerne, allein die Sünde, sagten sie, in so weit sie eine Beleidigung Gottes ist, kann die Kirche nicht vergeben, und derowegen dich zum Genuß der göttlichen Geheimnisse nimmermehr zulassen: So ist es denn klar, daß sie unter der Reconciliation die sakramentalische Lösprechung verstanden haben: wie sie es auch wirklich war. Das bestättiget sich ferner aus dem 32. Sendschreiben des heiligen Pabstes Leo des Großen: Unser Mittler, sagt er, hat den Vorstehern der Kirche die Gewalt gegeben, daß sie jene, die durch heilsame Genugthuung gereinigt sind,

zur

zur Gemeinschaft der Sacramente durch die Pforte der Veröhnung (reconciliationis) zuließen: Was er unter dieser Reconciliation verstehe, zeigt sich aus den nachfolgenden, wo er von Büßern redet, die ohne dieselbe empfangen zu haben, gäh dahin gestorben sind. Es ist auch nicht nothwendig, sagt er, daß wir die Sündlungen, und Verdienste derjenigen untersuchen, die auf solche Art gestorben sind, indem der Herr unser Gott, dessen Gerichte unerforschlich sind, seiner Gerechtigkeit dasjenige vorbehalten hat, was das priesterliche Amt an ihnen nicht hat erfüllen können. Er will nämlich, man soll seine Macht fürchten, er will, daß alle über jenes erzittern, was einigen lauen, und nachlässigen begegnet ist. Denn es ist sehr nützlich, und nothwendig, daß die Schuld der Sünder vor dem letzten Tage durch das Gebeth des Priesters gelöst werde. Was ist jetzt die Reconciliation, die Ausöhnung, von welcher Leo redet? ist sie, wie der Herr Verfasser vorgiebt, eine bloß menschliche Ausöhnungszeremonie mit der Gemeinde? das kann sie wohl nicht seyn, weil er eine so schreckliche Sache daraus macht, ohne dieselbe zu sterben, weil er sagt, daß Gott nach den uns unerforschlichen Gerichten seiner Gerechtigkeit sich dasjenige vorbehalten, was das priesterliche Amt an dem Büßer nicht hat erfüllen können, weil er ausdrücklich sagt, die Schuld des Sünders müsse noch vor dem Tode gelöst werden: wodurch? durch das Gebeth des Priesters, das ist durch die sacramentalische Lossprechung, die dazumal in einem Gebethe, in einer Fürbitteformel enthalten war, wie sie noch bey den Griechen heut zu Tage gewöhnlich ist. Wäre die Reconciliation nicht für die priesterliche Lossprechung von Sünden gehalten worden, wie hätte denn Leo sagen können, daß sie nothwendig, daß eine nicht aus Nach-



läufigkeit verabsäumte, sondern aus bloßer Uebereilung des Todes unterbliebene Ceremonie uns alle soll zutern machen? —

§. 11.

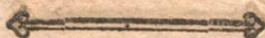
Ich habe oben wohl bedächtlich gesagt, daß die Reconciliation mit Gott, und die Reconciliation mit der Kirche gemeiniglich nach vollendeter Kirchenbuße von dem Bischöfe den Pönitenten zugleich ertheilt worden. Gemeiniglich, wohl gemerkt; denn, wenn wir die Urkunden des christlichen Alterthums genau durchforschen, so finden wir, daß man zuweilen den Sünder sakramentalisch losgesprochen, bevor er die öffentliche Kirchenbuße angefangen, oder bevor er sie ganz vollendet hatte: Dieß erhellet aus der Gewohnheit der Patriarchalkirche zu Konstantinopel unter dem Erzbischöfe Nektarius. Sozomenus der Geschichtschreiber erzählet (c): Da es die Kräfte der menschlichen Natur fast übersteiget gar in keinem Stücke zu sündigen, Gott aber denen, die auch öfters gesündigt, wenn sie ihre Verbrechen bereuen, Vergebung derselben verheißen hatte, man aber zur Erlangung dieser Verzeihung die Sünde nothwendig beichten muß, hat es den Priestern gleich anfangs allzu hart, und beschwerlich geschienen, daß man gleichsam auf einer Schaubühne in Gegenwart der ganzen Gemeinde seine Sünden beichten sollte. Derowegen hätten sie einen tugendhaften klugen und verschwiegenen Priester zu diesem Amte

---

(c) Sozomenus Lib. VII. c. 16. Ille vero pro cujusque delicto, quid aut facere singulos, aut luere oporteret, pœnæ loco indicens absoluebat confitentes, a se ipsis pœnas criminum exacturos.

Ante bestellt, jene, die nun gesündigt, giengen zu ihm, und beichteten, was sie gethan hatten. Er aber zeigte einem jeden an, was sie für ihre Sünde zu thun, oder zu büßen hatten, und sprach die Beichtenden los, die sich wegen ihrer Sünden selbst bestrafen sollten. Hier ist es offenbar, daß die Absolution, nämlich die sakramentalische Ausöhnung mit Gott schon vor der angefangenen Kirchenbuße ertheilt worden, und folglich die Ausöhnung mit der Kirche erst nach vollendeter Bußübung erfolgt ist. Der vierte Kirchenrath zu Karthago verordnet. (d) So jemand in der Krankheit die Buße begehrt, soll er sie empfangen — — Glaubt man, er werde alsogleich sterben, so werde er durch die Sandauflegung versöhnet, und man gieße ihm das heilige Altarsacrament ein, kömmt er aber mit dem Leben davon, so unterwerfe man ihn den heiligen Bußgesetzen, so lange es der Priester, der ihm die Buße auferlegt, für gut befinden wird. Hier zeigt es sich wieder, daß der Pönitent von dem Priester losgesprochen, und mit der heiligen Wegzehrung versehen worden. Mit Gott war er also versöhnt, allein die letzte Reconciliation oder Ausöhnung mit der Kirche empfing er erst, nachdem er seine Kirchenbuße vollendet hatte. Ein gleiches verordnet das Bracarenser Concilium Can. 82. So jemand, der an seinem Aufkommen verzweifelt hat, nach empfangener Communion wieder gesund geworden, soll er nur am Gebeth Antheil haben, das

(d) Can. 76. Si quis in infirmitate pœnitentiam petit, accipiat — — & si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem, & infundatur ori ejus Eucharistia, & si supervixerit, subdatur sanctis Pœnitentiæ legibus, quamdiu Sacerdos, qui pœnitentiam dedit, probaverit.



das Sakrament aber nicht empfangen, bis er die bestimmte Bußzeit vollstreckt: auf diese erfolgte erst die bischöfliche Ausöhnung, welche auch *finalis reconciliatio* genennt worden.

§. 12.

Wenn aber, werden mir einige etwa einwenden, der Büsser gleich nach abgelegter geheimen Beicht mit Gott ausgesöhnet worden, die sakramentalische Lösprechung erhalten, bevor er die Kirchenbuße anfieng, wenn ihn in einer todesgefährlichen Krankheit der Priester von seinen Sünden schon absolvirt, wozu war denn die Reconciliation, oder Ausöhnung des Bischofes nach vollendeter Kirchenbuße? was war sie denn eigentlich? das will ich alsogleich erklären: Sehen wir den Fall, es werde heut zu Tage ein Christ wegen eines großen Verbrechens mit Einwilligung der weltlichen Macht von dem Bischofe in den Bann gelegt, oder excommunicirt. Dieser Mensch fällt in eine tödliche Krankheit, ein Priester wird gerufen, er beichtet reumüthig seine Sünde, und wird, weil in der Todesgefahr jeder Priester von allen Censuren losprechen kann, auch absolvirt: Allein er stirbt nicht, sondern erlangt seine Gesundheit wieder, muß er jetzt nicht, weil er öffentlich in den Bann gelegt war, auch öffentlich von dem Bischofe, oder einem seiner Bevollmächtigten vom Banne losgesprochen werden, ungeachtet ihn der Priester in der Todesgefahr davon schon entlediget hat? So ist es noch nach heutiger Kirchenzucht, und so war es auch in der ersten Kirche: Ich habe §. 6. aus dem Van-Espen gezeigt, daß jene, welche öffentliche Kirchenbuße verrichteten, mit einer Excommunication, oder einer Art eines Bannes belegt waren, diese mindere Excommunication

nication aufzuheben, hatte sich dazumal der Bischof vorbehalten: So nun jemand tödtlich krank geworden, die priesterliche Lossprechung, und die heilige Communion empfangen, hernach aber seine Gesundheit wieder erhalten, so mußte er von diesem milderem Banne erst durch den Bischof entlediget werden, weil derselbe ihm vorbehalten, und mit der öffentlichen Buße verbunden war: Von der Sünde konnte ihn der Priester lossprechen, so er in Todesgefahr sich befand, die noch rückständige Kirchenbuße aber konnte er ihm nicht erlassen, diese Nachlassung stund in der Gewalt des Bischofes. Jetzt wissen wir, was die Bischöfliche Reconciliation nach geendigter Buße gewesen, wenn der Büsser schon zuvor die Reconciliation oder Ausöhnung mit Gott erhalten hatte. Sie war eine Lossprechung von der Kirchencensur, ab excommunicatione minori, eine Aufhebung des bischöflichen Verbothes, Kraft dessen die Büsser der Messe nicht beywohnen, oder nicht opfern, und communiciren durften: Sie war eine äußerliche Wiedereinsetzungszeremonie in die gemeinschaftliche Antheilnehmung an den göttlichen Geheimnissen.

§. 13.

Nun werden wir es leicht einsehen, wie der heilige Cyprian, einem todtkranken Büsser diese letztere Reconciliation oder Lossprechung von der noch rückständigen Buße zu ertheilen, in seiner Abwesenheit einem Priester, oder gar einem Diakonus habe schicken können, wie es aus seinem 12. Sendschreiben erhellet: Die Büsser, die schon mehrere Jahre in öffentlicher Buße, besonders in der dritten Station der Bodenlieger zugebracht, waren ganz wahrscheinlich von ihren Sünden sakramentalisch schon losgesprochen, und viel



vielleicht öfters, als einmal losgesprochen worden; weil sie aber die ganze Buße noch nicht verrichtet, waren sie noch in dem bischöflichen Interdict, in dem minderen Banne: diesen aufzulösen brauchte man eben kein Priester zu seyn, ein Diakonus, dem der Bischof diese Verrichtung in seiner Abwesenheit auftrug, konnte diese Entledigung von der Kirchenstrafe, die gar nicht sakramentalisch war, in Namen seines Bischofes ganz gültig vornehmen; Um aber den Herrn Verfasser, und alle seine durch die berufene Brochüre geblendete Leser zu überführen, daß man in der ersten Kirche zwischen der Reconciliation mit Gott, nämlich der priesterlichen Lösprechung von Sünden, und der Reconciliation mit der Kirche, die zu Ende der Kirchenbuße insgemein geschah, einen Unterschied gemacht, so will ich jetzt einen bewährten Zeugen anführen, der dem Herrn Verfasser vielleicht angenehmer, als jeder heiliger Vater seyn wird, und wer weiß, ob er ihm nicht vollkommenen Glauben beymißt? Dieser unverwerfliche Zeuge der katholischen Wahrheit ist ein Bischof der englischen hohen Kirche, also ein Akatholik, der gelehrte Bischof von Orfort D. Johann Fell: in seinem Werke *Opera Cypriani recognita, & illustrata* betitelt, liefert er uns nach der 15, und 16. Epistel des heiligen Vaters von der ganzen alten Kirchenbuschdisciplin folgenden Entwurf. Der erste Grad zur Vergebung, und zum Frieden war, wenn der Schuldige zur Buße zugelassen ward, welches nicht ohne Exomologesis, oder Beicht, und Sandauslegung vollzogen worden. Den zweyten Grad der Buße vollstreckte der Pönitent, da er die verschiedene Stationen des Weinens, des Zuhörens, des Liegens, und Stehens durchgieng. Den dritten Grad machte eine andere Exomologesis, oder eine feyerliche, und öffentliche Beicht

Beicht der Sünde nach verrichteter Buße aus, auf diese folgte viertens die Handauflegung des Bischofes, und seines Clerus zum Zeichen der Ausöhnung. Nachdem alles dieses vollbracht war, ward ihm der Zutritt zum heiligen Nachtmal wieder eröffnet. Wer sieht jetzt nicht, daß diese feyerliche, öffentliche nach verrichteter Buße nochmals abgelegte Beicht der Sünde, und neue Handauflegung des Bischofes nur ein Ceremonielgebrauch (ritus Ceremonialis) gewesen? diese zweyte Exomologesin, oder öffentliche Beicht ließ Cyprian zu, daß sie ein Gefallener in der Todesgefahr in Abwesenheit eines Priesters, auch einem Diakonus ablegen und er ihm zum Zeichen der vollkommenen Ausöhnung die Hand auflegen konnte. Denn er redet allda von den Gefallenen, das ist den Bisßern, die schon nach vorher abgelegter Beicht, die sakramentalisch war, und durch die Handauflegung zur Buße zugelassen waren, einige Zeit in derselben zugebracht hatten, aber durch ihr herannahendes Lebensende verhindert, sie nicht ganz verrichten, folglich der göttlichen Geheimnisse nicht theilhaft werden konnten. Gegen diese bezeugte sich Cyprian mitleidig, und wollte, daß ihnen die feyerliche letzte Ausöhnung im Namen des abwesenden Bischofes, und seiner Priesterschaft sein Diakonus ertheilen könnte: Die Losprechung von der Sünde, die Vergebung der göttlichen Beleidigung erlangte Kraft der Schlüsselgewalt der bußfertige Sünder öfters schon nach der ersten Beicht: die Losprechung von der Kirchenbuße nach der zwenten schon nicht mehr sakramental: sondern Ceremonielbeicht, die ihm auch ein vom Bischofe delegirter Diakon leicht geben konnte.



## S. 14.

Nun haben wir den Staub, den der Herr Verfasser den Katholiken in die Augen streuen wollte, ganz leicht weggeblasen: Er wollte uns weis machen, in der ersten Kirche habe man die Sünder von der Beleidigung Gottes nicht losgesprochen, die Vergeltung derselben habe der Büßer bloß allein durch seine Reue erhalten müssen, die Losprechung sey lediglich in einer Reconciliation, die auch ein Diakonus ertheilen konnte, mit der Kirche bestanden; Mit Fleiß hat der listige Herr verschwiegen, daß das Wort Reconciliation in der ersten Kirche auch Ausöhnung mit Gott, oder sakramentalische Losprechung bedeutete; mit allem Fleiß hat er kein Wort gemeldet, daß man den Büßer in der geheimen, oder auch nach der ersten öffentlichen Beicht schon von der Sünde losgesprochen, um seine Leser, die da keine Kenntniß der heiligen Väter, und der Kirchengeschichte haben können, zu hintergehen, und sie in die Irrelchre hineinzuführen, daß nach dem Tode der Apostel der ganze Bindeschlüssel der Kirche nur in Bestrafung des öffentlichen Uergernißes, und der Löseschlüssel nur in einer Ceremoniel-ausöhnung, die auch ein Diakonus verrichten konnte, bestanden habe. Folglich die Beicht der unbekanntem und ganz geheimen Todssünden niemals nothwendig gewesen, und jetzt, da keine öffentliche Kirchenbußen mehr üblich sind, auch die Beicht der bekannten, und ruckbaren Sünden ganz, und gar nicht nöthig sey: Das Gegentheil habe ich nun sowohl in meiner Abhandlung, als gleich im 1. S. dieses Anhangs dargethan; den Betrug, den er mit dem Worte Reconciliation spielen wollte, euch entdeckt, die wahre Beschaffenheit der Sache in das Licht gesetzt, und kurz die Nothwendigkeit der Beicht,

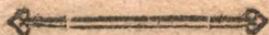
Beicht, und göttliche Kraft der Lossprechung abermals erwiesen.

§. 15.

Noch einen fahlen Einwurf muß ich, bevor ich schließe, abfertigen. Man sagt, wenn die Beicht, so wie sie in unsern Tagen ist, schon in den ersten Jahrhunderten üblich gewesen wäre, warum man denn nichts liest, daß die Apostel Beicht gehört? Und, wie denn ein Bischof mit seinen wenigen Priestern so zahlreiche christliche Gemeinden haben Beicht hören können? Wahr ist es, man liest nichts in den Apostelgeschichten, daß die Apostel Beicht gehört: Was folgt daraus? Man liest auch nirgends, daß die Apostel ein Brautpaar kopulirt haben, ist nicht dennoch die priesterliche Trauung eine apostolische Verordnung? Die Apostel haben nicht Beicht gehört, o höchst ungeschickter Einwurf! die heiligen Apostel hatten erst Juden, und Heiden zum christlichen Glauben zu bekehren, und sie zur Taufe zuzubereiten, christliche Gemeinden in den Ländern, die sie durchreiseten, anzulegen; wenn sollten sie denn Beicht gehört haben? etwa die Juden, und Heiden vor der Taufe? Vor der Taufe ist die Beicht nicht nothwendig, das weiß ein Knabe aus dem Katechismus schon: Und die Neugebauten hatten der Beicht so leicht dazumal nicht nöthig, weil sie ein heiliges Leben insgemein führten; das Beicht hören überließen die Apostel in den neu angelegten Gemeinden den Bischöfen und Priestern, die sie allda eingesetzt, sie aber reiseten weiter, ihrem Predigtamtsberufe nachzukommen. Wie aber die Bischöfe der ersten Kirche mit wenigen Priestern haben erklecken können, die

C

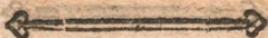
Chri-



Christen Beicht zu hören, das ist leicht zu begreifen. Erstens ist es fast gewiß, daß man in der ersten Kirche die kleinen Fehltritte, die wir läßliche Sünden nennen, gar nicht beichtete, sondern sie mit der täglichen Reue, mit Almosen, Fasten, und anderen guten Werken auslöschte. Zwentens gab es unter den ersten Christen wenige, sehr wenige große Sünder, die heftigen Verfolgungen, der ihnen immer vor Augen schwebende Martertod, die Strenge, und Eingezogenheit ihres Lebens, ihr eifriges Gebeth, und die tägliche Genießung des heiligen Altars sakraments, zugleich auch die scharfen, und langwierigen Busübungen, die, wie sie wußten, auf gewisse Sünden gesetzt waren, hielten sie von schweren Beleidigungen Gottes sattfam zurücke, die Zahl jener, die Todsünden begiengen, war also für einen Bischof, und etwelche Priester so groß nicht, daß sie nicht ganz leicht konnte Beicht gehört werden: daß aber Bischöfe, und Priester Beicht hörten, hievon war so gar den Heiden etwas wenigens bekannt, obwohlen sie eigentlich nicht recht wußten, was es war. Wissen sie denn nicht, daß die Heiden den Christen den abscheulichen Vorwurf machten, sie knieten vor ihrem Priester nieder, und betheten seine Scham an? Woher kann diese Beschuldigung anders gekommen seyn, als weil etwa einige von weiten gesehen, daß die Christen vor dem Bischofe, oder Priester, der da saß, knieten, ihr Haupt niedersenkten, und in dieser Stellung ihm in Geheim beichteten? So wie die falsche Anschulldigung, die man ihnen machte, daß sie in ihren Versammlungen das Fleisch eines geschlachteten Kindes äßen, und dessen Blut tranken, daher kam, weil die Heiden etwas von dem Genuß des Fleisches, und Blutes

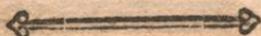


tes Jesu Christi im heiligen Nachtmal gehört, und hieraus wider die Protestanten helvetischer Confession erwiesen wird, daß die ersten Christen die wesentliche wirkliche Gegenwart Jesu Christi in dem heiligen Sacramente geglaubt, eben so erweist obbemeldete schändliche Beschuldigung, daß sie in Geheim vor ihrem Priester gekniet, und ihm gebeichtet haben. Doch gehen wir weiter. Als die Kirche nach geendigten Verfolgungen großes Wachsthum erhielt, nahm auch die Zahl der Priester zu, wie zahlreich war nicht im vierten, und fünften Jahrhunderte die Priesterschaft in Rom, Alexandria, Antiochia, Konstantinopel &c. Wenn sich denn auch die Sünder dazumal vermehrten, konnte die stärker angewachsene Priesterschaft sie Beicht zu hören, schon erklecken: Im siebenten Jahrhunderte lesen wir schon, daß die griechischen Bischöfe ihre fromme Mönche zum Beicht hören angestellt haben; denn da die strengen Kirchenbußen, folglich die bischöflichen Vorbehaltungen mehrerer großen Lasten aufgehört, nahmen die bösen Sitten der Christen immer mehr zu, folglich, weil das Beichten gebothen, und nothwendig war, mußten die Bischöfe wegen Menge der Sünder, auch mehrere Beichtväter bestellen. Machen sie demnach, Herr Verfasser! daß die heutigen Christen so fromm, so tugendhaft, so heilig leben, als die Christen der ersteren Zeiten, so werden jene Beicht zu hören, die in schwere Sünden fallen, auch ein Bischof, und etwelche Priester leicht erklecken.



## S. 16.

Da nun aber in unsern Zeiten dieses gar nicht mehr zu hoffen ist, so haben wir einer größern Anzahl der Priester als in dem zweenen, und dritten Jahrhunderte der Kirche nöthig. Schreyen sie nun, mein Herr Verfasser wider die Mißbräuche, wie sie wollen, die keineswegs aus der Beicht, Gott bewahre uns! sondern aus der Unwissenheit, oder Bosheit der Menschen entstanden sind, und noch entstehen, sie werden nichts anderes erweisen, als daß man die heiligsten, heilsamsten Dinge übel anwenden könne. Möchten sie nicht etwa, daß man gar nicht mehr esse und trinke, weil viele der Speisen, und des Getränks zum Nachtheile ihrer Gesundheit, und Verlust ihres Lebens mißbrauchen? Aller Mißbräuche ungeachtet ist die Beicht dennoch der größte Zaum, den man den Lastern anlegen kann, eine fruchtbare Quelle weiser Rathschläge, ein wahrer fühlbarer Trost für beängstigte Gewissen, und um ihr Seelenheil besorgte Gläubige. Der Staat hat von derselben nichts schädliches zu befürchten; denn kann wohl das, was Gott eingesezt, dem Staate schädlich seyn? Ja, was sage ich, er hat vielmehr von der Beicht das vortheilhafteste zu erwarten; denn sie bringt gehäßige Herzen zur Verzeihung, tilget die töblichsten Feindschaften, verhindert Mord- und Todschläge, verhindert, ich habe es aus meiner seelsorglichen Erfahrung, den schon wirklich fest beschlossenen Selbstmord mancher unglückseligen, sie hält den Dieb zur Zurückgabe, den Ehrabschneider zum Wiederruf der Verläumdung, den Wucherer und Betrüger zur Widererstattung des unge-



ungerechten Gutes, den Soldaten zu seiner dem Monarchen geschworenen Treue an: Ja, sie ist das beste, kräftigste Mittel jene abscheuliche Laster bey ledigen, und verehrlichten auszutilgen, welche der Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, und der Bevölkerung der Staaten am allerschädlichsten sind. Allein der Staat, sagt der Herr Verfasser, kann bey diesem heimlichen Gerichte nicht einmal auf seiner Sut seyn. Wie so? ist etwa das unverbrüchliche Stillschweigen, so der Beichtvater aus dem natürlichen, göttlichen und kirchlichen Rechte beobachten muß, dem Staate gefährlich? Verlangen sie vielleicht, daß wir jene Personen, die Staatsverbrechen beichten, der Regierung anzeigen sollen? Denn dieses wird ganz vermuthlich in ihrer künftigen Abhandlung von den Rechten des Landesfürsten in Ansehung der Beichtfrühe vorkommen, und sie werden den Engländer Johann Denison, und den Casaubonus sicher wieder ausschreiben, die das Beichtsigill als eine dem Leben der Regenten, und der Sicherheit ihrer Staaten höchstgefährliche Sache angestritten haben, oder werden sie mit dem Erasmus von Rotterdam, diesem Utcunquetholikern etwa behaupten wollen, es wären einige Fälle ausgenommen, in welchen es den Beichtenden zu verrathen erlaubt ist? Ausgedroschenes Zeug! der Cardinal Perron hat längst auf alles dieß gründlich geantwortet: Sollte ein Beichtvater aus der Beicht eines Menschen erfahren, daß man dem Landesfürsten nach dem Leben stelle, oder eine Zusammenverschwörung, eine Meuterey, eine Aufruhr irgendwo geschmiedet werde, so muß er das Laster, aber nicht jenen, der es gebeichtet hat, das Laster, sage ich, ohne zu melden, daß er es aus der Beicht



wisse, anzeigen, er muß als Unterthan, als Christ, als Priester den Fürsten warnen, sein Leben in Sicherheit zu setzen, sich wohl vorzusehen, und auf guter Hut zu seyn. So kann er ohne Verletzung des Beichtsigills seiner Pflicht vollkommen genuzthun. Doch das sind Fälle, die sich nicht erängen, und in unseren Staaten sich gar nicht erängen werden. Des sterreich, Gott sey es gedanket! hat noch keine Ravallacs, keine Damiene, keine solche Ungeheuer jemals hervorgebracht, und wird sie auch künftig niemals hervorbringen. Der von allen seinen Unterthanen inniglich geliebte Monarch ist überzeugt, daß er von keinem derselben, und am allerwenigsten von dem heimlichen Gericht der Beicht sowohl für seine geheiligte Person, als für seinen Staat etwas dergleichen zu befürchten habe.

## S. 17.

Ferne sey von uns allen dieser Gedanke, daß er in dem Sacramente der Beicht eine Abänderung treffen, oder sie gar aufheben werde. Sie, mein Herr Verfasser! drohen uns zwar schon damit, daß es geschehen, und, wenn wir wider sie schreiben, wir selbst noch machen werden, daß es eher geschieht. Allein wir lachen über sie, und glauben es nicht. Was haben die Herren Brochürensreiber schon ein paar Jahre her wider den Eölibat der Priester für einen Lärm geblasen, und uns nichts gewisseres, als die Aufhebung desselben, und die Erlaubniß der Priester-ehe angekündigt?

Allein plötzlich machte die k. k. Verordnung in Ehesachen vom 16. Jänner 1783. durch alle diese Schmierereyen im S. 21. einen häßlichen Strich, und vereitelte alle Hoffnungen eines gewissen Pfarrers, der der Aufhebung des Eölibats schon so sehnlich entgegenseufzte, und sich nichts gewisseres, als noch vor seinem Ende, wenn es auch noch zwei Stunden vor seinem Tode wäre, ein Weib nehmen zu dürfen. So wenig nun nach so vielen wider den Eölibat geschriebenen Brochüren, und uns so oft angekündigter Aufhebung desselben der Monarch etwas solches jemals im Sinne gehabt, eben so wenig wird der erhabene Fürst auf ein so elendes Stoppelwerk, so sie wider die Ohrenbeicht zusammen gesickt, das Sacrament der Buße aufheben, und die Beicht, die ein wesentlicher Theil desselben ist, abschaffen, oder umändern.



ändern. Um eine Vereinigung der getrennten Christen zu treffen, sagen sie: soll eine Abänderung gemacht werden. Wenn ich jetzt ein Protestant wäre, so antwortete ich ihnen, Herr! wenn ihr die Ohrenbeicht entweder gar abschaffet, oder lehret, daß sie nicht nothwendig, sondern eine willkürliche Sache sey, so vereinigen wir Evangelische uns nicht mit euch, sondern ihr Katholiken vereiniget euch mit uns, ihr weicht von einem Dogma des trientischen Kirchenrathes, eines eurer vornehmsten symbolischen Bücher ab, und werdet in diesem Punkte evangelisch: Habet ihr einmal in einem von eurer Kirche deutlich entschiedenen Glaubensartikel nachgegeben, so müßet ihr sagen, euere Kirche habe sich geirret, da sie aus der Beicht eine Nothwendigkeit, und eine göttliche Einsetzung gemacht; sagt ihr ja, sie hat geirret, so habt ihr die Untrüglichkeit der Kirche, welches der Hauptpunkt eures Glaubenssystems ist, schon über den Haufen geworfen, und ihr seyd keine Katholiken mehr, sondern Protestanten wie wir: Es ist nicht nöthig, daß wir euch in unserem Glaubenssystem nur einen Punkt nachgeben, sondern ihr nähert euch immermehr dem unsrigen, ja ihr seyd schon unser: Was wollen wir mehr?

## S. 18.

Mein Herr Verfasser, würde ich ferners sagen, wenn ich ein evangelischer Pastor wäre, wenn ich wider die symbolischen Bücher meiner Religion besonders wider die augsburgische Confession so in die Welt hineinschriebe, wie sie wider das Concilium von Trient geschrieben haben; wenn ich in einer Brochüre sagte, ich erkenne den Primat des Pabstes über die Kirche, ich glaube, daß derselbe juris divini sey, ich glaube ferners, daß die Messe ein wahres, eigentliches Opfer des neuen Testaments ist, ich glaube, daß unter einer Gestalt zu communiciren schon genug ist. Ich glaube, daß die Anrufung der Heiligen erlaubt, daß man ihre Bilder verehren möge, daß es ein Fegfeuer gebe, und man den Seelen, die in demselben gepeiniget werden, mit Opfern, Almosen, und Gebethe zu Hilfe kommen könne, übrigens aber bin ich ein guter Protestant, ich unterwerfe mich überhaupt der augsburgischen ungeänderten Confession, ich will alles nicht geschrieben haben, was immer derselben entgegen seyn soll. Herr! würde mich, wenn ich so daher fabelte, mein Superintendent, mein Consistorium für einen ächten Protestanten halten? Protestanten und Katholiken würden sagen, ich wäre ein Katholik, und man würde mich gewiß meines Amtes entsetzen. Eben so wenig ich nun ein Protestant wäre, wenn ich so glaubte, und lehrte, eben so wenig sind sie mehr Katholik, wenn sie wider ihre eigene symbolische Bücher hineinstürmen; aller ihrer Protestationen ungeachtet, daß sie katholisch sind, sind sie es nicht, sie sind in diesem, und noch vielen anderen Punkten evangelisch, und alle jene,

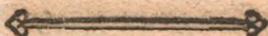


ne, die es mit ihnen halten, welche sagen, daß die Beicht abgeschafft werden könne, daß sie Christus nicht eingesezt, und gebothen habe, sind es auch, sie haben sich mit unserer Kirche vereinigt. Kommen sie demnach, würde ich sagen, zu uns nach Eferding, in die Scharten, oder nach Wels herauf, geben sie aus Heucheley sich ferners für keinen Katholicken mehr aus, wozu soll in diesen Zeiten der Freyheit das Heucheln, da ihnen nicht das geringste widerfahren wird, wenn sie auch die Kirche, zu der sie sich einige Jahre her auf den Schein bekennet haben, verlassen? Kommen sie also, bekennen sie sich in einem unserer Bethhäuser öffentlich zu unserer Religion, legen sie unsere Glaubensbekenntniß ab, und gehen sie bey uns zur Beicht und zum Abendmahle. Ein Profelyt ihres Gleichen würde uns die größte Ehre, und unserer evangelischen Heerde einen neuen Zuwachs verschaffen: Wie viele wurden sich wieder evangelisch erklären, wenn sie als unser bisheriger bester Beschüzger, und Beförderer so wie im Herzen, also auch mit dem Munde zu unserer Confession sich bekenneten?

## S. 19.

So würde ich, als ein evangelischer Prediger zu ihnen sprechen, und als katholischer Priester, und Prediger muß ich ihnen beynahе das nämliche sagen. — Herr Verfasser! gehen sie zu jener Gemeinde, zu der sie, wie ihre Schrift erweist, wirklich gehören, denn, wenn sie unter dem Vorwande, die von uns getrennten Christen mit uns zu vereinigen, die Ohrenbeicht aufheben, oder eine wesentliche Veränderung in derselben vornehmen wollen, so sind sie, und alle die es hierinnen mit ihnen halten, eben dadurch schon Exkatholiken; denn entweder glauben sie, nach den Entscheidungen des heiligen trientischen Kirchenrathes, daß Christus die Beicht eingesetzt, oder glauben sie es nicht? glauben sie es, daß sie göttlicher Einsetzung, und zur Seligkeit nothwendig sey, wie kann ein Katholik sagen, daß in Sachen, die göttlicher Einsetzung, und ein Geboth des Herrn sind, eine Aufhebung, eine wesentliche Abänderung möglich sey? glauben sie es aber nicht, so sind sie, wenn sie auch allen übrigen Glaubenslehren der katholischen Religion beypflichteten, dennoch nicht mehr katholisch, sie haben sich muthwillig von der Einigkeit, und der Gemeinschaft unserer Kirche schon getrennt: der göttliche Glaube ist so wie die göttliche Liebe unzertheilbar: gleichwie derjenige, der nur wider ein göttliches Geboth schwer gesündigt, die Liebe Gottes, die heiligmachende Gnade eben so gut verloren, als jemand, der wider mehrere, oder alle Gebote sich schwer versündigt hat; Denn derjenige, schreibt der

Apos



Apostel Jakobus 2. Kap. v. 10. der das ganze Gesetz hält, aber an einem (versteht sich tödtlich) sündigt, ist an ihnen allen schuldig. Eben so hat derjenige, der nur einen von der unfehlbaren Kirche entschiedenen Glaubensartikel geistlich läugnet, und anstreitet, den göttlichen Glauben eben so gut verloren, als ein anderer, der mehrere entschiedene Glaubenslehren vorzüglich läugnet: Er ist demnach kein Katholik mehr, wenn er auch mündlich hundertmal es sagt, und das äußerliche unsers Gottesdienstes noch mit macht, von dem Geiste der Kirche hat er sich selbst schon abgetrennt, er gehört nicht mehr zu uns.

§. 20.

Doch setzen wir, welches aber nicht so ist, und nicht seyn kann, setzen wir, es wäre in der Ohrenbeicht eine Abänderung, eine Aufhebung möglich, würden sich die von uns getrennten Christen darum mit unserer Kirche vereinigen? Kein Gedanken! Was hat es denn genützt, daß das Baslerconcilium den abgefallenen Böhmen den Gebrauch des Kelchs, um sie wieder mit der Mutterkirche zu vereinigen, unter gewissen Bedingungen zugestanden? Was hat es geholfen, daß man den Oesterreichern das Abendmal unter beyden Gestalten zu empfangen erlaubt hat? Sind sie darum katholisch geworden, haben sie derowegen die übrigen Irrlehren verlassen? Wie man es dem Pabste, und dem Kaiser vorgesagt, so ist es geschehen; sie haben sich deswegen mit uns nicht vereiniget; und eben so

we-

wenig, wenn auch die Beicht abgeschafft, oder geändert werden könnte, würde eine Vereinigung der von uns getrennten Christen darauf erfolgen. Wie viele Mittelbdinge, die in unserer Kirche ohne Verletzung des Glaubens abänderlich sind, hat man in unseren Tagen aufgehoben, um die von uns getrennten Christen zu gewinnen, um ihnen wenigstens den Stoff zum Spotten, und Verhöhnungen zu benehmen? Hat sich deswegen noch ein einziger bekehrt, hat das Satyrisiren, und Spotten ein Ende? Nichts weniger: Jetzt sehen wir, sagen unsere irrende Brüder im Oberösterreich, jetzt sehen wir erst, daß wir Recht haben, und ihr geirret habt: jetzt geht euch einmal das Licht auf, und ihr werdet bald, wie wir, evangelisch seyn: das reden sie freylich, weil sie die Sache zu wenig verstehen, oder mit Fleiß nicht verstehen wollen: allein eben dieß erweist auch, daß alle diese Abänderungen, und Aufhebungen der gleichgiltigen Mittelbdinge zur Vereinigung der von uns Getrennten nicht nur allein nichts beytragen, sondern die Unverständigen, und Eigensinnigen, die gewiß den größten Haufen ausmachen, in ihrer Religion noch bestärken, so wie sie die unverständigen, und schwachgläubigen Katholiken in ihrem Glauben wankend machen, und ärgern; wäre nun auch die Ohrenbeicht, wie sie es doch nicht ist, eine an sich selbst abänderliche Sache, so würde ihre Aufhebung, oder Veränderung eben so wenig, als so viele schon gemachte Umänderungen in gottesdienstlichen Dingen zur Vereinigung der getrennten Christen etwas nützen: Ueberhaupt zu reden halten sich die der ungeänderten augsbürgischen Confession zugethan sind, über die Ohrenbeicht eben so sehr nicht auf, vernünftige Protestanten wünschen sie vielmehr zurück, und schon vor hundert

vier-



vierzehn Jahren suchte das lutherische Ministerium zu Straßburg sie wieder herzustellen: Und ist macht ein vorgeblicher Katholik den Vorschlag sie aufzuheben, oder zu verändern, und will uns noch bereden, daß es mit der Zeit gewiß geschehen werde.

§. 21.

Allein, wir leben der gesicherten Hoffnung, wir sind überzeugt, daß es nicht geschehen werde, gleichwie es auch in der Macht eines Menschen nicht steht, das mit Recht abzuschaffen, was Gott eingesetzt hat. Ganz recht, mein Herr Verfasser! haben sie S. 88. geschrieben. Der Monarch erkundiget sich doch auch um das Wahre, das ist die Wahrheit, und eben dieses ist unser Trost: derowegen fürchten wir uns auch nicht im geringsten, daß er sich von Ihnen, und ihrer Nothe zu einem solchen Schritte werde verleiten lassen: doch was rede ich. Er darf sich in dieser dogmatischen Materie nicht erst um das Wahre erkundigen; er weiß es, er weiß es aus der innersten Ueberzeugung, daß in dieser Sache keine Aufhebung, keine Abänderung möglich sey, er selbst unterwirft sich als ein ächter Katholik dem Beichtgesetze, diesem Gesetze Jesu Christi: das, was er verlangt, und als Beschützer der Kirche von den Bischöffen fordern kann, besteht darinnen, daß sie solche Priester als geistliche Richter, und Seelenärzte aufstellen, welche die zu diesem heiligen Amte erforderlichen Wissenschaften besitzen, in den Grundsätzen der reinen Sittenlehre Jesu Christi und eines ächten Kirchenrechtes wohl gegründet sind, und zugleich einen erbau-

chen

hen priesterlichen Lebenswandel führen: Was aber das heimliche Gericht der Beicht betrifft, und dem Priester, der Gottes Stelle vertritt, in demselben entdeckt worden, was dieser oder jener gebeichtet, warum man einigen die Lösprechung verweigert, andere aber sie ertheilt habe? In dieß göttliche Gericht verlangt er sich gewiß kein Recht, keine Einsicht. Der, der beleidiget den Monarchen, der ihm zumuthet, daß er etwas solches von den Priestern zu wissen begehren, und von ihnen ein solches Geständniß jemals abfordern werde. Welche Verwägenheit, daß sie aus Joseph dem Zwayten einen König Wenzel machen wollen?

S. 22.

Weit entfernet von einem solchen Unsinn, daß er entweder die Ohrenbeicht abändern, oder zur Verletzung des Beichtsigills die Priesterschaft nöthigen wollte, verehrt er selbst das Grab jenes Martyrers, der vor vierhundert, und einem Jahre die göttliche Einsetzung der sakramentalischen Beicht, und der mit selber verbundenen unverletzlichen Verschwiegenheit in dem Moldaustuffe mit seinem Tode bekräftiget hat. — Und die Zunge dieses Heiligen, die bey entfleischtem Gebeynen, und Knochen eines zu Staube gewordenen menschlichen Leibes, allezeit unverweset, ganz, und frisch ist, und izt eben so über die Dauer der Zeiten sieget, als sie zuvor über das gottesräuberische Begehren eines Wenzels, und über die Schmerzen seiner Folter gesieget, die izt die Zeit nicht morschen kann, gleichwie sie die Peinen nicht redend machen



hen konnten, diese Zunge, sage ich, giebt der Ohrens  
 beicht das herrlichste Zeugniß, und widerlegt, mein  
 Herr Verfasser! Ihre, und ihres gleichen Irrlehree  
 wider dieselbe gemachte Einwürfe zur Genüge: Und  
 wenn alle von der katholischen Kirche für die gött-  
 liche Einsetzung und Nothwendigkeit der sakramentali-  
 schen Beicht, und für das göttliche Gesetz des unver-  
 leglichen Beichtsigills angeführte Beweise nicht erkle-  
 cken, dem soll diese unverwesliche Zunge, und das  
 Blut, so Johann für diese Glaubenswahrheit ver-  
 gossen, zum Beweise derselben genug seyn. Daher  
 schliesse ich mit dem Herrn Defendenten zu Dillingen.

Si hæc non sufficiant, sufficiat sanguis, dixi  
 sufficiat sanguis.



Kurze



## Kurze, und letzte A b f e r t i g u n g

Des verkappten Georg Felners, der in seiner nun  
in allen Reichszeitungen gebrandmarkten Brochüre,  
einer abscheulichen Verläumdung, die er wider  
den Jesuiten Namirez geschrieben,  
überwiesen wird.

Seite 34, 35, 36 erzählt der Herr Calumniant,  
und Falsarius folgende Begebenheit. Hat  
nicht im Jahre 1558, als zu Granada ein  
junges Frauenzimmer unter anderen auch eine Sünde,  
bey welcher das schöne Geschlecht allzeit einen Mit-  
schuldigen haben muß, beichtete, der Beichtvater den  
Namen des letzten zu wissen verlangt? Und da die  
Dame denselben nicht verrathen wollte, ihr die Ab-  
solution versagt? Endlich aber, als sie sich überwin-  
den ließ, und selben gestanden, eilte der Beichtvater  
nicht sogleich zu dem Erzbischofe, und verrieth die  
ganze Beicht, welche in Kurzem samt den beyden  
Sündern in der ganzen Stadt bekannt war? Aber  
war das strafbar? Freylich gab es auch damals Un-  
besonnene, die vermessen genug waren, so wie der  
D Herr



Herr Professor Eybel zu vermuthen, so etwas sey jedesmal verdamulich. Allein hat nicht Johann Ramirez einer der besten Prediger unter den Jesuiten diese unwissenden Layen, und jansenistischen Priester durch seine Lehre beschämnet, indeme er ihnen erwies, daß es Sünden gebe, die man nach Beschaffenheit der Zeit, und Umstände zuweilen offenbaren müsse, welches auch das Rezergericht zu Valladolid selbst gebilliget hat. — — —

Diese Geschichte ist gezogen aus dem Versuch einer neuen Jesuitengeschichte, von der ersten Stiftung dieses Ordens bis auf die gegenwärtige Zeit. Berlin, und Halle 1776. 2ter Theil. S. 55. Der Verfasser dieses Buchs ist Professor Haremburg, dessen Verläumdungen, und falsche Anschuldigungen wider die nunmehr erloschene Gesellschaft schon 1765 von einem Ungenannten in der kritischen Jesuitengeschichte, als die erste Ausgabe Haremburgs pragmatischer Historie herauskam, gründlich beantwortet worden. Aus dieser Widerlegung des Haremburgs will ich nun diese häßliche Verläumdung jedermann vor Augen legen.

In Erzählung obbemeldeter Historie, die sich zu Granada zugeragen, sind drey verbe, und unverschämte Lügen: Falsch, grundfalsch ist es erstens, daß der Beichtvater den Namen des Mitschuldigen von der Dame zu wissen verlangte, und ihr, weil sie ihm denselben nicht entdecken wollte, deswegen die Absolution versagt: Falsch, grundfalsch ist es zweitens, daß der Beichtvater das Beichtsigill gebrochen, und

und den Mitschuldigen dem Erzbischofe angezeigt. Grundfalsch ist es drittens, daß Ramirez geprediget, es gebe Sünden, die man nach Zeit, und Umständen aus der Beicht offenbaren müsse, und daß die Inquisition zu Valladolid diesen Say gebilliget habe: Die Sache ist ganz anders: Es beichtete im J. 1558 eine Dame ihren verbotenen Umgang mit einem gottlosen Priester, der ihr Beichtvater gewesen, und sie in der Beicht hiezu beredet hatte: der Jesuit, dem sie dieß beichtete, verlangte den Namen des Mitschuldigen nicht zu wissen, er hielt aber dafür, die Dame sey schuldig, diesen Priester wegen der Sollicitation, oder Verführung im Beichtstuhle, anzugeben: weil sich die Dame dessen weigerte, fragte er sich mehrerer Sicherheit halber bey dem Erzbischofe an, dieser sagte: sie müsse ihn anzeigen. Der Jesuit sprach also die Dame nicht los, bis sie nicht den gottlosen Priester angab. So ist die Sache beschaffen, und nicht, daß er den Namen des Priesters heraus gepreßt, und ihn dem Erzbischofe angezeigt. Was der Jesuit von der Dame gefordert, muß heut zu Tage jeder Beichtvater in allen jenen Diocesen, wo die Bullen Gregorii XV. universis, Dominici gregis: Benedicti XIV. Sacramentum poenitentiae, die Constitutionen Pauli IV, Pii IV, & Pauli V. contra Sollicitantes nach aller ihrer Strenge von den Bischöffen angenommen, und den Beichtvätern publicirt worden, von einer Person, die in, oder unter dem Vorwande der Beicht von einem Priester zur Unzucht angereizt worden, ebenfalls fordern, und darf sie nicht lossprechen, bis sie den Mitschuldigen bey dem Bischofe, oder bey der Inquisition, wo diese noch ist, angezeigt hat. Ungeachtet nun in selben Zeiten diese päpstlichen Verordnungen



nungen noch nicht ergangen, und die Sache unter den Theologen nicht, wie ist, ausgemacht war, war dennoch der Jesuit der Meynung, die Anzeige müsse geschehen, damit ein solcher Priester zur Strafe, und Besserung gezogen werde, und hierinnen hatte er Recht. Unterdessen entstand, als der Priester angezeigt, und die Sache ruchbar geworden, unter dem Volke, welches die Sache unrecht begriff, ein gewaltiger Lärm. Johann Ramirez suchte von der Kanzel ihm diesen Irrthum zu benehmen, er lehrte nicht, daß es gewisse Sünden gebe, die man nach Zeit, und Umständen aus der Beicht offenbaren, sondern, daß es Umstände gebe, in denen das Beichtkind den Beichtvater als einen Verführer anklagen dürfe, und müsse: drey Pfarrer hingegen, und noch andere Geistliche zu Granada waren widriger Meynung, und predigten wider den P. Ramirez (meines Erachtens hätten beyde Theile die Sache gar nicht auf die Kanzel bringen sollen) die Jesuiten wandten sich hierauf nochmals zum Erzbischof, der die Gelehrtesten aus allen Orden zusammen berief, und nach eingeholten Gutachten für die Jesuiten sprach, beyden Pärtheyen aber das Stillschweigen auferlegte. Endlich kam die Sache gar nach Rom, der heilige Franz von Borgia damaliger Jesuiten General bath die Inquisition von Valladolid, den Handel zu entscheiden, und die Dominicaner, diese, wie jedermann weiß, geschworne Erbfeinde der Jesuiten, billigten in diesem Punkte dennoch die Moral derselben: Leonardus Marini ein Dominicaner, damaliger päpstlicher Nuncius, und Erzbischof von Lanciano schrieb noch dazu an den heil. Borgia, tröstete ihn, und lobte den Jesuiten, daß er sein Amt gethan, und die Ehre des heiligen

Buß

Bußsakraments zu retten gesucht habe, ja nicht anders habe handeln können. Is enim, so lauten seine ausdrückliche Worte, quod Deo debebat præstitit, ut remedium tot sacrilegiis afferretur, neque aliter agere poterat; cum ea sit Dei ipsius regula, quæ nequaquam, ut homines calumniantur, avocet homines a confessione, sed ad eam advocat. Non enim recta est via advocandi ad sacramenta, si patiaris ac dissimules peccata, & sacrilegia per ipsa sacramenta comittuntur: sed si coneris, ut per administrationem rerum adeo sanctarum a peccatis christiani liberentur. Er hat geleistet, was er Gott schuldig war, damit so vielen Gottesrauben gesteuert wurde, und er konnte auch nicht anders handeln; da dieß die göttliche Verordnung ist, die keineswegs, wie die Leute lästern, die Menschen von der Beicht abschreckt, sondern zur selben anlocket; denn das ist der rechte Weg nicht zu den Sakramenten zu berufen, wenn du die Sünden gestattest, oder ihnen nachsiehst, und durch die Sakramenten selbst Gottesraube begangen werden, sondern, wenn du dich bestrebest, daß durch die Verwaltung so heiliger Dinge die Christen von den Sünden befreuet werden. So verhält sich die Geschichte von Granada nach ihren wahren Umständen, wie sie Sacchini histor. Societ. P. II. L. 2, a, n. 130 erzählet: Hätte, wie sie mit ihrem Lügner Haremberg vorgeben, der Jesuit den ihm aus der Beicht bewußten Mitschuldigen angezeigt, und also das Beichtsigill gebrochen, hätte Ramirez das geprediget, daß es in gewissen Umständen erlaubt sey, die Beicht Verschwiegenheit zu verlegen: Hilf Himmel! wie würden die Inquisitoren, die meistens Dominica-



ner sind, mit diesen zween Jesuiten verfahren seyn? Das wäre diesen Herren, die von Melchior Cano Zeiten an einen recht eingefleischten Haß gegen die Gesellschaft Jesu hatten, Wasser auf ihre Mühle gewesen, sie wegen einer so gottlosen Lehre alsogleich einzuziehen, daß sie wo nicht auf den Scheiterhaufen, wenigstens in ihrem Leben nicht mehr an das Tageslicht würden gekommen seyn. So, Herr Calumniant, verhält sich die ganze Sache, ein anderesmal, bevor sie einen Protestanten ausschreiben, und citiren, schlagen sie auch in katholischen Scribenten nach, obs auch wahr sey, und wie diese die Geschichte erzählen, und mischen sie sich in keine Materie mehr, wie diese ist, die sie nicht einmal verstehen: Ihre übrige Verläumdungen wider die Beichtväter übergehe ich mit Verachtung, denn ein Mensch, der dreist genug ist, solch ein Falsum, wie sie mit ihrer Schrift begangen, unverschämt zu begehen, hat bey der ehrlichen Welt keinen Glauben mehr, und verdient keine Antwort.



?  
o  
e=  
e=  
n=  
,  
g=  
t,  
or  
,  
g  
n,  
se  
rs  
it  
,  
n,  
lt







Großbuchbinderei  
Guldo Beer  
Wien XX.

32 P 61

